

Bürgermeisteramt
Münstertal / Schwarzwald

Eing.: 27. Juni 2019

HA	BA	BA	KV	
Repr.	AE	Wv.	z.G.A.	

LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Frau Breuel
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 425

An das
Bürgermeisteramt
Wasen 47
79244 Münstertal

Telefon: 0761 2187-8314
Telefax: 0761 2187-77 8314
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Wahl der Gemeinderäte am 26.05.2019

Freiburg, den 19.06.2019

Unser Zeichen: 03.1.15-2019-012001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Die Wahlprüfung umfasste die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit der Gewählten. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch eingelegt. Die Prüfung der Wahl erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 30 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 47 Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid:

1. Die Wahl der Gemeinderäte wird nicht beanstandet; sie ist gültig. Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 1 Satz 4 und 32 Abs. 2 KomWG (nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer Sitzteilnahme wegen Nichtwählbarkeit) bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Hinweise:

1. Falls Personen gewählt worden sind, bei denen ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt, können diese nicht in den Gemeinderat eintreten. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, hat der alte Gemeinderat vor der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates nach § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung festzustellen. Eine förmliche Feststellung ist nur erforderlich, soweit hierfür ein Anlass gegeben ist (VwV zu § 29 GemO). Diese Entscheidung ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen förmlich zuzustellen bzw. gegen Unterschrift zu eröffnen. Das Nachrücken einer Ersatzperson ist in § 31 Gemeindeordnung geregelt.
2. Die Gewählten können ihr Amt nach der heutigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl antreten.

Die Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte endet entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO mit Ablauf des Wahltages am 26.05.2019. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderates führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter (§ 30 Abs. 2 Satz 3 GemO). Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderäte beginnt am 27.05.2019. Die erste Sitzung ist unverzüglich nach Vorlage des Wahlprüfungsbescheides spätestens nach Ende der Wahlprüfungsfrist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bzw. Rechtskraft anzuberaumen. Die Gewählten sind auf ihr Amt gemäß § 32 Abs. 1 GemO zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt in der ersten öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister. Sie gilt für die Dauer der Amtszeit. Die Verpflichtung muss bei der Wiederwahl eines Gemeinderates neu vorgenommen werden.

Die Verpflichtung ist aktenkundig nachzuweisen.

3. Gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Gemeinden mit Beigeordneten ist § 49 Abs. 1 GemO zu beachten.

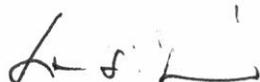
Vor- und Zuname, Beruf und Wohnadresse der zum Bürgermeisterstellvertreter gewählten Gemeinderäte bitten wir mitzuteilen.

4. Gemäß § 57 KomWO sind die Niederschriften über die Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

Die Wählerverzeichnisse, die allgemeinen und besonderen Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 11 Abs. 11 Satz 2 und § 12 Abs. 1 KomWO, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die verspätet eingegangenen und die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit

der Wahl zu vernichten; gleichzeitig sind in diesem Zusammenhang gespeicherte Daten zu löschen. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich nach der Wahl zu vernichten. Die in § 57 Abs. 1 und 2 KomWO nicht genannten Wahlunterlagen können nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Störr-Ritter', written in a cursive style.

Störr-Ritter
Landrätin